



Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst (KAZ)
Conférence des autorités cantonales de surveillance de l'état civil (CEC)
Conferenza delle autorità cantonali di vigilanza sullo stato civile (CSC)

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement
Bundesamt für Justiz

Per Mail an:
zz@bj.admin.ch

Konolfingen, 28. November 2025

Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister): Stellungnahme im Vernehmlassungsverfahren

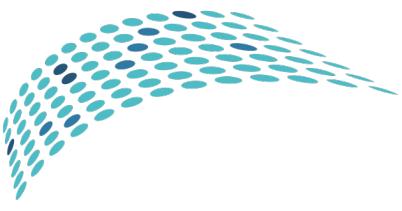
Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Brief vom 19. September 2025 laden Sie in der eingangs erwähnten Angelegenheit zur Vernehmlassung ein. Bedauerlicherweise wurden wir als betroffene Konferenz nicht direkt bedient und figurierten nicht unter den Vernehmlassungsadressaten; dies nicht zum ersten Mal. Wir bitten Sie daher höflich, uns künftig im Rahmen von Vernehmlassungen in Personenstandsangelegenheiten, Datenbekanntgabe und -bewirtschaftung, Registerfragen und dgl. wiederum direkt anzuschreiben, resp. uns in den entsprechenden Verzeichnissen aufzunehmen.

Gerne nehmen wir zur Änderung des Zivilgesetzbuches betreffend der Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister nachfolgend Stellung.

Der Vorstand der KAZ unterstützt die Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister explizit. Folgende Rahmenbedingungen und Einzelheiten sind ihm dabei wichtig:

- Bei der elterlichen Sorge handelt es sich nicht um einen Teil der nach Art. 9 i.V.m. Art. 39 ZGB erhöht beweiskräftig zu beurkundenden Personendaten. Entsprechend ist es folgerichtig, die Eintragung am Ort des Wohnsitzes vorzunehmen.
- Für die Zivilstandsbehörden ist es zentral, dass die Mitteilungspflicht automatisch und elektronisch erfolgen kann. Dies soll gemäss Ziffer 3.1.1. und 3.3.3 des erläuternden Berichts über eine Ergänzung des bestehenden Art. 49 ZStV sichergestellt werden. Schon aus Gründen der Einheitlichkeit und Vollständigkeit könnte alternativ daran gedacht werden, die Mitteilungspflicht analog der Regelung für die Gerichte und Kinderschutzbehörden in Art. 300 VE ZGB festzuhalten.
- Die Form der Mitteilung soll für die Zivilstandsämter direkt bei Einführung über die bestehende und bewährte Standardschnittstelle sedex erfolgen.



Für die Berücksichtigung unserer Eingabe danken wir Ihnen bestens.

Freundliche Grüsse

Konferenz der Kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandsdienst

Der Präsident



Jon Peider Arquint

Der Geschäftsführer



Walter Grossenbacher

Kopie an: KKJPD, Claudio Stricker, Fachreferent

Eidgenössisches Justiz- und Polizei-departement EJPD, 3003 Bern

(per E-Mail zugestellt an: zz@bj.admin.ch)

19. Dezember 2025

**Vernehmlassung des Bundes zur Änderung des Zivilgesetzbuches betreffend
Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister | Stellungnahme der KOKES**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 19. September 2025 hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren zur obgenannten Vorlage eingeladen. Die KOKES (Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz) dankt Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

1. Grundsätzliche Zustimmung

Die Kenntnis resp. der Nachweis zu aktuellen Sorgerechtsverhältnissen entspricht einem ausgewiesenen praktischen Bedürfnis der Behörden und der betroffenen Eltern.

Auch wenn bei der Umsetzung noch verschiedene Fragen zu klären sind und in Ausnahmefällen weiterhin Abklärungen notwendig sind, sind wir der Meinung, dass das neue Register das Bedürfnis nach einem unkompliziert erhältlichen Beleg der Sorgerechtsregelung erfüllen wird.

Die KOKES begrüßt die vorgeschlagenen Änderungen im Grundsatz und bringt für die Umsetzung folgende Bemerkungen und Vorbehalte ein.

2. Allgemeine Bemerkungen

Lange Umsetzungszeit ist in Kauf zu nehmen

Da die Erfassung nicht rückwirkend erfolgt, werden die Angaben im Register erst 18 Jahre nach Inkrafttreten der Vorlage vollständig sein. Dieser Umstand ist in Kauf zu nehmen. Eine rückwirkende Erfassung wäre mit einem übermäßig grossen Aufwand verbunden, und die Angaben könnten nicht in genügend zuverlässiger Qualität generiert werden.

Aufwand lohnt sich

Sowohl seitens der mitteilungspflichtigen Behörden als auch der erfassenden Einwohnerdienste ist der Aufwand gross. Neben den Erklärungen/Anordnungen zu Sorgerechtsregelungen müssen auch die Änderungen mitgeteilt resp. erfasst und bei Volljährigkeit gelöscht werden. Der Aufwand lohnt sich, weil bei der grossen Mehrheit der eingetragenen Familien die Sorgerechtsregelungen unproblematisch sind und sich für diese Familien die Situation massgeblich vereinfacht.

Volljährigkeit

Die elterliche Sorge (und Kinderschutzmassnahmen) endet mit Erreichen der Volljährigkeit von Gesetzes wegen. Die Einträge im Einwohnerregister sind auf diesen Zeitpunkt hin zu löschen. Hierzu ist keine Mitteilung der Behörden nötig, die Löschung kann direkt gemacht werden. Eventualiter ist zu prüfen, ob diese Löschungen auch automatisiert erfolgen können.

Im Einzelfall sind weitere Abklärungen nötig

Sowohl bei ausländischen Angaben als auch bei Angaben von inländischen Behörden können Situationen auftreten, dass die Angaben im Einwohnerregister trotz aller Bemühen nicht aktuell sind (wenn z.B. im Ausland ein Entscheid zum Sorgerecht gefällt wird, der den CH-Behörden nicht bekannt ist, oder eine inländische Behörde/Gericht fällt einen vorsorglichen Entscheid). Und: Je grösser der zeitliche Abstand zwischen Mitteilung und Zugriff resp. Auszug, desto höher ist das Risiko, dass in der Zwischenzeit ein anderer Entscheid gefällt wurde, der die bestehende Sorgerechtsregelung abändert, der den Behörden aber nicht bekannt ist oder irrtümlich nicht

gemeldet wurde. Diese Umstände und die damit verbundene Fehleranfälligkeit bringen bezüglich Aktualität und Zuverlässigkeit des Registers gewisse Vorbehalte.

In Einzelfällen wird es entsprechend nötig sein, weitere Abklärungen zum Sorgerecht zu treffen. Für die Fälle mit unklaren oder fehlenden Angaben zum Sorgerecht soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, welche Behörde die Abklärungen vornimmt und Auskünfte erteilt. Diese Zuständigkeit ist auch für die Übergangszeit zu regeln.

Gutgläubensschutz

Das Register wird erst 18 Jahre nach Inkrafttreten vollständig sein. Bis dahin soll weiterhin vom Grundsatz von Treu und Glauben ausgegangen werden können, dass die gemeinsame elterliche Sorge besteht, sofern kein anderslautender Entscheid vorliegt. Dieser Grundsatz könnte in den Übergangsbestimmungen explizit aufgenommen oder in der Botschaft erwähnt werden. Im Kontext des guten Glaubens ist auch nochmals auf Art. 304 Abs. 2 ZGB hinzuweisen, wonach gutgläubige Drittpersonen darauf vertrauen dürfen, dass bei gemeinsamer elterlicher Sorge jeder Elternteil im Einvernehmen mit dem anderen Elternteil handelt. Damit müssen gutgläubige Drittpersonen auch nicht abklären, ob gemeinsame elterliche Sorge besteht.

3. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 300a VE-ZGB «I. Mitteilung»

Im Bericht (S. 2/6) wird ausgeführt, dass es um Entscheide zur Einschulung/Schulwahl, medizinische Eingriffe und Umzüge geht, die bei gemeinsamer elterlicher Sorge von den Eltern gemeinsam getroffen werden müssen. Für die Behörden ist es wichtig, zu wissen, wer die elterliche Sorge hat, um die elterliche Entscheidungskompetenz korrekt zu erkennen.

Inhalt/Umfang der Mitteilung

Kinderschutzbehörden und Gerichte werden verpflichtet, «*jegliche Regelungen betreffend die elterliche Sorge*» mitzuteilen. Was genau darunter verstanden wird, ist unklar. Im Bericht (S. 17/18) werden die Erklärungen und Entscheide über die gemeinsame oder alleinige elterliche Sorge erwähnt, aber auch Entscheide im Zusammenhang mit Entziehung/Beschränkung der elterlichen Sorge im Rahmen von «Kinderschutzmassnahmen». Bei den Kinderschutzmassnahmen werden Art. 308 Abs. 3, Art. 311 und 312 ZGB genannt. Art. 310 ZGB wird hingegen nicht genannt (obwohl dies bei der Frage des Umzugs relevant wäre), auch Art. 325 ZGB wird nicht genannt (auch hier wird die elterliche Sorge beschränkt). Es ist unklar, ob die Entscheide nach Art. 310 ZGB und 325 ZGB auch mitgeteilt werden müssen. Um Missverständnissen vorzubeugen, sollte in der Botschaft eindeutig definiert werden, welche Konstellationen mitgeteilt werden müssen.

Da nicht nur Entscheide zum Sorgerecht, sondern auch zu Kinderschutzmassnahmen mitgeteilt werden, sind hohe Massstäbe an den Datenschutz anzusetzen. Es ist zu überlegen, ob die anfragenden Behörden jeweils alle Einträge sehen oder nur die für sie relevanten Teile (s. unten).

Zeitpunkt der Mitteilung

Gemäss Bericht werden die Entscheide «unverzüglich nach Eintreten der Rechtskraft» mitgeteilt. Gerichte und Kinderschutzbehörden treffen Entscheide betreffend die elterliche Sorge jedoch auch vorsorglich oder superprovisorisch, oder gegen einen Entscheid wird das Rechtsmittel ergriffen (solche Verfahren können mitunter jahrelang dauern). Wenn die Meldung erst nach Eintreten der Rechtskraft erfolgt, sind wichtige Informationen im Register nicht enthalten. Dies betrifft insbesondere die umstrittenen Fälle, bei denen es wichtig wäre, über aktuelle Informationen zu verfügen. Es wird angeregt, zu prüfen, ob auch provisorische Entscheide mitzuteilen sind (eventuell mit Vermerk «provisorisch»), und/oder ob statt «ab Rechtskraft» auf «ab Vollstreckbarkeit» vorgesehen werden soll, um über möglichst aktuelle Registerangaben zu verfügen.

Form der Mitteilung

Die standardisiert elektronische Mitteilungsform ist sinnvoll. Die gesetzliche Übergangsfrist von fünf Jahren in Bezug auf die KESB und Gerichte wird unterstützt (s. unten).

Mitteilungspflicht des Zivilstandsamts

Im Bericht ist die Mitteilungspflicht des Zivilstandsamts an die KESB betreffend Erklärung der gemeinsamen elterlichen Sorge (Art. 50 Abs. 1 Bst. c^{bis} ZStV) erwähnt. Es wird gesagt (S. 16 und

Fussnote 13), dass «zusätzlich» künftig in Art. 49 ZStV eine neue Mitteilungspflicht des Zivilstandsamts an den Einwohnerdienst vorgesehen werden soll. Aus unserer Sicht kann die Mitteilungspflicht an die KESB aufgehoben und mit der Mitteilungspflicht des Zivilstandsamts an den Einwohnerdienst ersetzt werden. Wenn die Angaben zur elterlichen Sorge im Einwohnerregister eingetragen sind, besteht keine Notwendigkeit, dass die KESB diese Angaben ebenfalls führt.

Definition des Merkmals «Elterliche Sorge»

Das BFS wird das neue Merkmal «Elterliche Sorge» in Bezug auf Systematik, Teilmerkmale («gültig ab», «Herkunftsnnachweis») und Ausprägungen (alleinige eS, gemeinsame eS, keine eS, unbekannt) definieren. Falls – wie im Bericht erwähnt – nicht nur die Regelungen des Sorgerechts i.e.S., sondern auch Beschränkungen des Sorgerechts (Art. 308 Abs. 3 und Art. 325 ZGB) oder des Aufenthaltsbestimmungsrechts (Art. 310 ZGB) mitgeteilt und im Register erfasst werden sollen, müssten weitere Differenzierungen vorgesehen werden.

Beim Teilmerkmal «gültig ab» ist gegebenenfalls ein anderer Begriff zu suchen, denn es kann sein, dass eine zeitlich spätere Regelung die bisherige Regelung ersetzt.

Die Ausprägungen beim Herkunftsnnachweis (Informationsquellen): «KESB, Gericht, Zivilstandamt, Migrationsbehörde, abgeleitet aus Geburt und Zivilstand, ungeprüft» sind nachvollziehbar.

Bei der Ausprägung «unbekannt» und des Herkunftsnnachweises «ungeprüft» stellt sich die Frage, wie in diesen Fällen Klarheit geschaffen werden kann. Wie vorne erwähnt soll eine gesetzliche Grundlage geschaffen werden, wer in diesen Fällen für die Abklärungen zuständig ist und entsprechende Bestätigungen ausstellen kann.

Datenschutz

Bei den Angaben zur Regelung der elterlichen Sorge handelt es sich um Personendaten gemäss Datenschutzgesetz. Besonders schützenswerte Daten zu den Gründen eines Entzugs der elterlichen Sorge (Gerichtsurteil, Gesetzesartikel, Stichworte) sollen gemäss Bericht nicht in den Mitteilungen enthalten und im Register erfasst werden. Das ist von der Idee her richtig – es stellt sich aber die Frage, wie z.B. die Kinderschutzmassnahme nach 308 Abs. 3 ZGB etc. gemeldet werden kann. Bei Art. 308 Abs. 3 ZGB sind zwingend weitere Angaben nötig, um die Entscheidungskompetenz der Eltern beurteilen zu können. Hierzu sind weiterführende Überlegungen zu machen und die Zugriffsrechte sind entsprechend einzuschränken (vgl. unten).

Art. 300b VE-ZGB «II. Zugriff»

Die im Einwohnerregister erfassten Angaben über die Regelung der elterlichen Sorge sollen von den «berechtigten Behörden» innerhalb des Kantons abgerufen werden können. Dass die im ZGB vorgesehene Regelung nicht abschliessend ist, und die Kantone weitere Stellen bestimmen können, scheint angemessen und wird begrüsst.

Bei der Abfrage von Informationen durch berechtigte Behörden ist zu berücksichtigen, dass nur solche Merkmale abgerufen werden können, welche die betreffenden Behörden zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen. Dies bedeutet, dass je nach Behörde und Angabe ein eingeschränkter Zugriff eingerichtet werden muss. Dies gilt sowohl bei den in Abs. 1 genannten Behörden und auch bei den kantonal bezeichneten Behörden.

Gegenüber an der Betreuung des Kindes mitwirkenden Dritten wie Lehrkräften und Ärztinnen und Ärzten ist überdies zu beachten, dass auch der nicht sorgeberechtigte Elternteil Anspruch auf Auskunft hat (vgl. Art. 275a Abs. 2 ZGB).

Art. 300c VE-ZGB «III. Auszug»

Als Ergänzung zum behördlichen Registerabruf können die Eltern beim zuständigen Einwohnerdienst einen Auszug über die erfasste Regelung der elterlichen Sorge erhalten. Diese Ergänzung ist wichtig und wird unterstützt. Ebenfalls unterstützt wird der Hinweis, dass für die Frage der Kosten des Auszuges die Kantone zuständig sind.

Wichtig ist der Hinweis, dass der Auszug nur eine Momentaufnahme ist. Das heisst, dass die Angaben nur zum Zeitpunkt der Mitteilung resp. des Auszugs aktuell sind. Ist seit der Ausstellung des Auszugs einige Zeit vergangen, ist in der Praxis entweder ein neuer Auszug zu bestellen oder die Behörde hat zwecks Überprüfung der Validität selbst das Register abzurufen.

Übergangsbestimmungen

Die für Gerichte und Kinderschutzbehörden vorgesehene Übergangsfrist von fünf Jahren für die elektronische Schnittstelle wird ausdrücklich begrüßt.

Art. 97 Abs. 5 VE-AIG

Bei der Mitteilungspflicht der kantonalen Migrationsbehörden betreffend die Regelungen der elterlichen Sorge bei zugezogenen Ausländerinnen und Ausländern stellt sich die Frage, wie die Meldungen validiert werden können. Hierzu sind Kenntnisse des Rechtssystems des betreffenden Landes nötig, um die Sorgerechtsverhältnisse korrekt melden zu können (z.B. bei Ländern, die andere Sorgerechtsregelungen resp. andere Rechfolgen beim Sorgerecht kennen als das schweizerische Recht). Dies ist anspruchsvoll und ist nur mittels umfassender Schulung des betreffenden Personals zu erreichen. Für die Kantone ist das mit grossen Kosten verbunden.

Art. 6 Bst. k^{bis} VE-RHG

Keine besonderen Hinweise.

Art. 8a VE-RHG

Um die Ableitungen korrekt machen zu können, sind die Fachpersonen in den Einwohnerdiensten entsprechend zu schulen, was entsprechende Kosten mit sich bringt.

Neben den genannten Zivilstandseignissen ist zusätzlich vorzusehen, dass die Eintragungen mit dem Erreichen der Volljährigkeit gelöscht werden. Hierzu bedarf es keiner Mitteilung, das kann direkt gemacht werden. Denkbar ist auch eine automatisierte Löschung.

Art. 14 Abs. 1 erster Satz VE-RHG

Statistik: Es besteht ein grosses Interesse, dass die erfassten Daten zur Regelung der elterlichen Sorge auch statistisch ausgewertet werden. Insbesondere die Angaben zu alleiniger oder gemeinsamer elterlicher Sorge sind relevante Rechtstatsachen. Dem BFS ist ein Auftrag zur statistischen Auswertung der Regelung der elterlichen Sorge zu erteilen und der Ausschluss der Lieferpflicht ans BFS ist zu streichen.

Weitere Hinweise

Berichtigungen: Es ist wichtig, dass bei Unstimmigkeiten im Register Berichtigungen möglich sind. Das entsprechend vorgesehene Verfahren (der Elternteil oder die abfragende Behörde wendet sich an die Behörde, die die Mitteilung gemacht hat, vgl. dazu S. 15 des Berichts) erscheint je nach Fallkonstellation schwerfällig. Allenfalls gibt es hier andere Möglichkeiten.

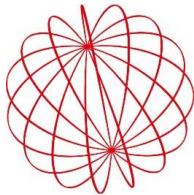
Wir danken für Ihr Interesse und die wohlwollende Aufnahme unserer Stellungnahme bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage. Bei Rückfragen steht die Generalsekretärin, Diana Wider (diana.wider@kokes.ch; Tel. 041 367 48 87), gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Konferenz für Kindes- und
Erwachsenenschutz KOKES**



Diana Wider,
Generalsekretärin



Eingereicht per Mail an:
zz@bj.admin.ch

Bern, 19. Dezember 2025

Stellungnahme des Netzwerks Kinderrechte Schweiz zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister)

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz (NKS) bedankt sich für die Gelegenheit, im Rahmen der Vernehmlassung zum Vorentwurf der Änderungen des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister) Stellung zu nehmen.

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz ist ein Zusammenschluss aus über 60 Nichtregierungsorganisationen (NGO) aus den Bereichen Kinderrechte, Kinderschutz und Kinder- und Jugendpolitik, die sich für die Anerkennung und Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in der Schweiz einsetzen.

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz stützt sich im Folgenden auf die Stellungnahme des Schweizerischen Fachverbands Mütter- und Väterberatung SF MVB.

Allgemeine Würdigung der Vorlage

Das Netzwerk Kinderrechte Schweiz begrüßt grundsätzlich die Vorlage, die einen wichtigen Beitrag zur Rechtssicherheit der Sorgerechtssituation leisten und damit zum Schutz von Kindern beitragen wird.

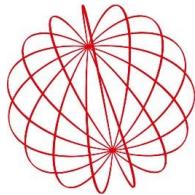
Bemerkung zu Ziff. 3.1.2 des erläuternden Berichts

Im erläuternden Bericht wird festgehalten, dass keine rückwirkende Nacherfassung der Regelungen der elterlichen Sorge vorgesehen ist und die Vollständigkeit der Registereinträge deshalb erst spätestens 18 Jahre nach Inkrafttreten erreicht wird.

Aus unserer Sicht ist es wichtig, auch für bereits bestehende Sorgerechtssituationen einen rechtsgültigen Nachweis zu schaffen, z.B. gestützt auf ein vorliegendes Urteil oder mittels Selbstdeklaration beider Elternteile. Die Vorteile bei korrekter Ausführung überwiegen hier gegenüber des vom Bundesrat befürchteten Missbrauchsrisikos deutlich.

Antrag eines ergänzenden Artikels

Wir beantragen daher die Prüfung eines ergänzenden Artikels, mit welchem für Kinder, die beim Inkrafttreten noch minderjährig sind, eine nachträgliche Eintragung der bereits



Netzwerk **Kinderrechte** Schweiz
Réseau suisse des **droits de l'enfant**
Rete svizzera **diritti del bambino**
Child Rights Network Switzerland

bestehenden Sorgerechtsregelung ermöglicht wird, wenn ein behördlich geprüfter Nachweis vorliegt (z.B. ein rechtskräftiger Entscheid oder eine von beiden Eltern gemeinsam unterzeichnete Selbstdeklaration).

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unseres Anliegens und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Netzwerk Kinderrechte Schweiz



Rahel Zimmermann
Co-Geschäftsführerin



Rahel Wartenweiler
Co-Geschäftsführerin



Per E-Mail: zz@bj.admin.ch
Eidgenössisches Justiz und Polizeidepartement EJPD
CH-3000 Bern

Winterthur, 18. Dezember 2025

Stellungnahme zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister)

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Gelegenheit wahr, uns im Rahmen des obengenannten Vernehmlassungsverfahrens zu äussern.

Kurz zu unserer Stiftung:

Die Stiftung bezweckt das Führen einer unabhängigen, nationalen und niederschwelligen Ombudsstelle zur Stärkung der Kinderrechte. Auf Basis der UN-Kinderrechtskonvention, der UN-Behindertenkonvention, deren Zusatzprotokollen, weiteren Schutzbestimmungen, der nationalen Gesetze sowie der Leitlinien des Europarates für eine kindgerechte Justiz berät und informiert sie Kinder und Jugendliche in der Schweiz in Bezug auf ihre Rechte und vermittelt zwischen ihnen und beispielsweise Gerichten, Behörden, öffentlichen oder privaten Einrichtungen oder Organisationen, die mit der Betreuung von Kindern und Jugendlichen befasst sind. Sie prüft die individuelle Situation und spricht Empfehlungen aus. Sie leistet Präventionsarbeit zum nachhaltigen Schutz und zur Sicherheit von Kindern und Jugendlichen, stärkt deren Partizipation und orientiert sich am übergeordneten Kindesinteresse. Die Stiftung stellt ihre Kompetenzen, ihr Wissen und ihre Erfahrung im Bereich Kinder- und Verfahrensrechte Fachpersonen, Bildungsinstitutionen, Gesetzgebungsorganen wie auch politischen Kreisen und der breiten Öffentlichkeit zur Verfügung. Zudem unterstützt sie Bund und Kantone in deren Sensibilisierungsarbeit zur Förderung eines kindgerechten Rechtssystems, informiert sie mittels Berichte und spricht Empfehlungen aus. Sie ist weisungsunabhängig, hat keine Parteistellung und keine Rechtsprechungsbefugnisse.

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

✉ Theaterstrasse 29, CH-8400 Winterthur
☎ +41 (0) 52 260 15 55 | ✉ info@kinderombudsstelle.ch
www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch | www.kinderombudsstelle.ch

Spendenkonto

Raiffeisenbank Winterthur
IBAN: CH55 8080 4119 8294 1

Position

Wir erachten die systematische Eintragung des Sorgerechts in die Einwohnerregistern als wesentlich und unterstützen die vorgesehenen Änderungen. In der Praxis zeigt sich, dass verlässliche und aktuelle Informationen für alle beteiligten Stellen unerlässlich sind, vor allem, um den Schutz des Kindes sicherzustellen.

Für eine systematische Erfassung spricht auch, dass bereits eine Mehrzahl der Kantone ein entsprechendes Merkmal führen. Wichtig ist, dass dies zukünftig einheitlich geschieht.

Den gewählte Lösungsansatz erachten wir als sinnvoll. Ebenso die geplanten Änderungen im Zivilgesetzbuch, dem Ausländer- und Integrationsgesetz sowie dem Registerharmonisierungsgesetz.

Im Folgenden gehen wir auf einzelne Aspekte spezifisch ein.

Anmerkungen

1. Standardisierte Mitteilung

Wir erachten es als wichtig, dass die betreffenden Informationen künftig mittels standardisierter elektronischer Mitteilung übermittelt werden. Dies erhöht die Effizienz, Datenqualität und Nachvollziehbarkeit und stärkt zugleich den Datenschutz. Die vorgesehenen Übergangsfrist von fünf Jahren halten wir für sinnvoll.

2. Datenschutz

Dem Datenschutz muss höchste Priorität zukommen. Es muss klar geregelt sein, wer unter welchen Voraussetzungen Zugang zu den Informationen erhält. Das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten ist zu wahren, weshalb Auskünfte ausschliesslich an Stellen oder Personen erteilt werden dürfen, die ein nachweisbares und gesetzlich legitimiertes

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

✉ Theaterstrasse 29, CH-8400 Winterthur
📞 +41 (0) 52 260 15 55 | ✉ info@kinderombudsstelle.ch
www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch | www.kinderombudsstelle.ch

Spendenkonto

Raiffeisenbank Winterthur
IBAN: CH55 8080 4119 8294 1

Interesse haben. Dazu ist insbesondere ein verbindliches Verfahren zur Identitäts- und Berechtigungsprüfung sicherzustellen.

3. Erfassung

Die Ergänzung des neuen Merkmals «elterliche Sorge» mit den vorgesehenen Optionen erachten wir als sinnvoll. Besonders wichtig ist dabei die Führung der vorgeschlagenen Teilmerkmale, um möglichst verlässliche und nachvollziehbare Informationen sicherzustellen.

Wir erachten es zudem als sinnvoll und pragmatisch, auf eine rückwirkende Erfassung der Daten zu verzichten und in Kauf zu nehmen, dass erst rund 18 Jahre nach Einführung sämtliche Daten vollständig und aktuell vorliegen.

4. Zugriff

Wir begrüssen, dass Art. 300b ZGB keine abschliessende Aufzählung vorsieht. Dadurch können die Kantone bei Bedarf weiteren Stellen den Zugriff ermöglichen, während die Regelung im Gesetz bewusst schlank gehalten bleibt. Aus unserer Sicht ist es wichtig, dass beispielsweise Schulen sowie Gesundheits- und Sozialdienste direkten Zugriff erhalten können. Dies bleibt den Kantonen entsprechend offen.

Wichtig ist, dass Stellen, die keinen direkten Zugriff durch die Kantone erhalten, aber die Informationen für die Ausübung ihrer Arbeit benötigen, diese über die Einwohnerdienste einholen können. Dabei ist ebenfalls besonders auf den Datenschutz zu achten und, wie oben erwähnt, ein klar geregeltes Verfahren zur Identitäts- und Berechtigungsprüfung vorzusehen.

Zudem sollte bereits heute mitgedacht werden, zukünftig auch interkantonale Zugriffe zu ermöglichen.

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

✉ Theaterstrasse 29, CH-8400 Winterthur
📞 +41 (0) 52 260 15 55 | ✉ info@kinderombudsstelle.ch
www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch | www.kinderombudsstelle.ch

Spendenkonto

Raiffeisenbank Winterthur
IBAN: CH55 8080 4119 8294 1

5. Statistische Erfassung

Wir erachten es als sinnvoll, die Daten künftig auch statistisch zu erfassen. Die systematische Eintragung des Sorgerechts bildet die perfekte Grundlage, um schweizweite statistische Informationen zu erhalten. Dies schafft Transparenz über die familiären Ausgangslagen, erleichtert die Früherkennung konflikträchtiger Konstellationen und unterstützt eine gezielte Ausrichtung von Beratung, Ressourcen und Berichterstattung. Ein entsprechender Auftrag ist dem BFS zu erteilen.

Fazit

Wir unterstützen die Eintragung des Sorgerechts in die Einwohnerregister und erachten den gewählten Weg als sinnvoll.

Verlässliche und aktuelle Informationen zum Sorgerecht tragen zum Schutz der Kinder bei, wobei ein besonderer Fokus auf dem Schutz ihrer Daten liegen muss.

Für die Berücksichtigung unserer Standpunkte danken wir Ihnen.

Freundliche Grüsse

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz



Katja Cavalleri Hug

lic.iur.

Stv. GF, Leiterin Fachbereiche

Beratung und Expertise



Corina Ringli

MLaw

Juristische Expertin

Beratung und Expertise

Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz

✉ Theaterstrasse 29, CH-8400 Winterthur

📞 +41 (0) 52 260 15 55 | 📩 info@kinderombudsstelle.ch

www.ombudsstelle-kinderrechte-schweiz.ch | www.kinderombudsstelle.ch

Spendenkonto

Raiffeisenbank Winterthur

IBAN: CH55 8080 4119 8294 1



Pro Juventute
Thurgauerstrasse 39
Postfach, 8050 Zürich
T: 076 312 13 25
politik@projuventute.ch
www.projuventute.ch

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Privatrecht
Bundestrain 20, 3003 Bern

Eingereicht per Mail an:
zz@bj.admin.ch

Zürich, 19. Dezember 2025

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister)»

Sehr geehrte Damen und Herren

Pro Juventute bedankt sich für die Möglichkeit, an der Vernehmlassung zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister) teilzunehmen.

Als grösste Schweizer Fachorganisation für Kinder und Jugendliche setzt sich Pro Juventute für die gesunde psychische Entwicklung von Kindern und Jugendlichen ein. Mit vielfältigen Angeboten unterstützen wir sie gemeinsam mit ihren Eltern direkt und wirkungsvoll auf ihrem Weg zu selbstbestimmten und verantwortungsbewussten Persönlichkeiten. Mit der Beratung 147 für Kinder und Jugendliche, sowie unserer Elternberatung unterstützen wir Kinde, Jugendliche und Eltern rund um die Uhr bei Sorgen, Problemen oder psychischen Belastungen – kostenlos und vertraulich.

Grundsätzliche Würdigung

Pro Juventute begrüßt die Schaffung der rechtlichen Grundlagen zur systematischen Eintragung der Regelung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister ausdrücklich. Die Vorlage schliesst eine Informationslücke, die heute zu Unsicherheiten und unnötigen administrativen Hürden für Behörden, aber auch für Familien führt. Die Umsetzung der Motion 21.3981 stellt aus unserer Sicht einen zeitgemässen und notwendigen Schritt hin zu mehr Transparenz, Rechtssicherheit und Kinderschutz dar.

Bedeutung der Erfassung der elterlichen Sorge

Für zahlreiche wichtige Entscheidungen im Alltag von Kindern – etwa Schulwechsel, medizinische Eingriffe oder Umzüge – ist es wichtig, dass Dritte eindeutig feststellen können, wer die elterliche Sorge innehaltet. Die heutige Situation ohne einheitliche Registerlösung führt regelmässig zu Verzögerungen und Unsicherheiten. Eine Erfassung im Einwohnerregister ermöglicht es Behörden künftig, die elterliche Entscheidungskompetenz korrekt zu erfassen und damit im Interesse des Kindeswohls zu handeln. Gleichzeitig sind klare, standardisierte Prozesse wichtig, um den administrativen Aufwand sowohl für Behörden als auch für Eltern zu reduzieren.

Einheitliche nationale Umsetzung und technische Machbarkeit

Wir nehmen positiv zur Kenntnis, dass eine externe Machbarkeitsstudie die technische, finanzielle und zeitliche Umsetzbarkeit bestätigt hat. Heute führen bereits 18 von 26 Kantonen das Merkmal



«elterliche Sorge», allerdings in sehr unterschiedlicher Form. Die bundesrechtliche Einführung eines obligatorischen Merkmals schafft schweizweite Einheitlichkeit. Pro Juventute erhofft sich dadurch konsistente Prozesse und die Sicherstellung einer verlässliche Datenqualität – insbesondere für mobile Familien oder bei interkantonalen Zuständigkeiten.

Datenschutz und Schutz sensibler Informationen

Besonders hervorheben möchten wir die Bedeutung des Datenschutzes. Die Information über die Inhaberschaft der elterlichen Sorge ist besonders schützenswert. Noch sensibler sind jedoch Angaben zu Gründen von Sorgerechtsentzügen, Gerichtsurteilen oder behördlichen Interventionen. Diese Informationen sollten mit grösster Sorgfalt behandelt werden. Pro Juventute unterstützt ausdrücklich die in der Vorlage vorgesehene Beschränkung der mitzuteilenden Daten auf:

- die notwendige Information über die elterliche Sorge,
- das Datum der Gültigkeit,
- den Herkunftsnnachweis.

Dies entspricht den Empfehlungen der Machbarkeitsstudie und stellt sicher, dass keine besonders schützenswerten Informationen in den Registern erfasst oder weitergegeben werden. Die vorgesehenen Zugriffsbeschränkungen auf berechtigte Behörden innerhalb des Kantons sind angemessen und notwendig.

Schlussfolgerung

Pro Juventute unterstützt die Vorlage in ihrer Gesamtheit. Die einheitliche, datenschutzkonforme Erfassung der elterlichen Sorge in den Einwohnerregistern stärkt das Kindeswohl, erhöht die Rechtssicherheit und vereinfacht die Zusammenarbeit zwischen Familien und Behörden.

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen und einen Austausch jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Lulzana Musliu
Leiterin Politik & Medien

Von: [Verband](#)
An: [BJ-ZZ](#)
Cc: [Fürst Marianne BJ](#)
Betreff: AW: e-VNL Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister) /
Modification du code civil (Inscription de l'autorité parentale dans les registres des habitants) / Modifica del
Codice civile (Iscrizione dell'autorità)
Datum: Mittwoch, 24. September 2025 17:10:03
Anlagen: [image001.png](#)

Achtung: Diese E-Mail stammt von einer externen Quelle. Bitte prüfen Sie den Inhalt mit besonderer Sorgfalt.
Attention: cet e-mail provient d'une source externe. Veuillez en vérifier le contenu avec la plus grande vigilance.
Attenzione: questa e-mail proviene da una fonte esterna. La preghiamo di verificarne attentamente il contenuto.

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit zur eingangs erwähnten Vernehmlassung
Stellung nehmen zu können.

Da diese Vorlage aufgrund der Dossieraufteilung zwischen economiesuisse und dem
Schweizerischen Arbeitgeberverband in den Sachbereich von ersterem fällt, verzichtet der
Schweizerische Arbeitgeberverband auf eine Stellungnahme zu dieser Vernehmlassung.

Wir danken Ihnen bestens für Ihre Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

Isabelle Pantò

Isabelle Pantò-Herrnberger
Assistentin

[Schweizerischer
Arbeitgeberverband](#)
Hegibachstrasse 47
Postfach, 8032 Zürich

D: +41 44 421 17 42

[arbeitgeber.ch](#) | [LinkedIn](#) | [X](#)



Von: marianne.fuerst@bj.admin.ch <marianne.fuerst@bj.admin.ch>

Gesendet: Montag, 22. September 2025 14:01

Betreff: e-VNL Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in die
Einwohnerregister) / Modification du code civil (Inscription de l'autorité parentale dans les
registres des habitants) / Modifica del Codice civile (Iscrizione dell'autorità)

Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister) / Modification du code civil (Inscription de l'autorité parentale dans les registres des habitants) / Modifica del Codice civile (Iscrizione dell'autorità parentale nei registri degli abitanti))

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Beilage senden wir Ihnen gerne die Unterlagen zur oben erwähnten Vernehmlassung.

Bitte senden Sie uns Ihre allfällige Stellungnahme wenn möglich **in elektronischer Form als Word- und PDF-Datei** an die E-Mail Adresse zz@bj.admin.ch. Die Dateien sollten uns **weder** passwortgeschützt **noch** als Foto zugestellt werden.

Die Vernehmlassungsfrist dauert bis **Freitag, 19. Dezember 2025**.

Besten Dank im Voraus.

Mesdames et Messieurs,

Nous avons le plaisir de vous envoyer en annexe les documents relatifs à la consultation susmentionnée.

Nous vous saurions gré de nous faire parvenir dans la mesure du possible votre éventuel avis **sous forme électronique, en fichier Word et PDF**, à l'adresse e-mail zz@bj.admin.ch. Les fichiers **ne doivent pas** nous être envoyés protégés par un mot de passe **ou** sous forme de photo.

Le délai imparti pour la consultation court jusqu'au **vendredi 19 décembre 2025**.

En vous remerciant d'avance.

Gentili Signore, egregi Signori,

In allegato trovate i documenti per la consultazione di cui sopra.

Vi preghiamo di inviarci i vostri eventuali commenti, se possibile **in forma elettronica come file Word e PDF**, all'indirizzo e-mail zz@bj.admin.ch. I file **non devono** essere protetti da password **né** inviati come foto.

Il termine di consultazione scade **venerdì 19 dicembre 2025**.

Ringraziamo anticipatamente.

Freundliche Grüsse / Meilleures salutations / Con i migliori saluti

Marianne Fürst
Direktionsbereichsassistentin PRIVAT

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundesamt für Justiz BJ
Direktionsbereich Privatrecht

Bundesrain 20, 3003 Bern
Tel. +41 58 466 17 67
marianne.fuerst@bj.admin.ch
www.bj.admin.ch



Berne, le 16 décembre 2025

**Consultation concernant la modification du code civil au sujet de l'inscription de l'autorité parentale dans les registres des habitants
Prise de position de l'Association des Communes Suisses (ACS)**

Monsieur le Conseiller fédéral,
Mesdames, Messieurs,

Dans votre courrier du 19 septembre 2025, vous nous avez soumis l'objet cité en titre pour consultation. Nous tenons à vous remercier de nous avoir donné l'occasion d'exprimer notre point de vue au nom des quelque 1 500 communes affiliées à l'Association des Communes Suisses (ACS).

Contenu du projet

L'avant-projet mettant en œuvre la motion de la CSEC-N 21.3981 traite de l'obligation future de notification de l'autorité parentale aux services des habitants par les différentes autorités compétentes (offices de l'état civil, tribunaux civils, autorités de protection de l'enfant, autorités migratoires cantonales). Les services des habitants auront quant à eux la tâche d'inscrire, respectivement d'actualiser, les régimes de l'autorité parentale dans les registres des habitants. Cette inscription sera effectuée dans le registre des habitants de la commune de domicile de l'enfant et sera consultable par d'autres autorités cantonales habilitées. Il sera en outre possible pour les parents d'en demander un extrait.

Les communications relatives à l'autorité parentale à destination des services des habitants devront se faire de manière électronique standardisée, un délai transitoire de 5 ans étant toutefois accordé aux différentes autorités pour se mettre en conformité. Le projet renonce à toute saisie rétroactive, ce qui aura pour conséquence que l'exhaustivité des données ne sera atteinte que dans plusieurs années.

Remarques générales

L'ACS a pris part aux différentes discussions qui ont jalonné l'élaboration du présent projet et a pu faire part, aux côtés de l'Association suisse des services des habitants (ASSH) et de l'Union des villes suisses (UVS), des préoccupations et besoins du niveau communal. Les points sur lesquels l'ACS a mis l'accent concernaient la mise sur pied d'une solution techniquement simple, un appui sur les systèmes préexistants, une réduction de la charge administrative pour les cantons et les communes et la garantie d'accès à des informations à jour pour les autorités communales. Constatant que ces différents éléments ont été pris en compte de manière appropriée dans le projet mis en consultation et reconnaissant l'importance pour les autorités de pouvoir se fonder sur des informations fiables et à jour au sujet du régime de l'autorité parentale, l'ACS se montre globalement très favorable à ce projet. Elle soutient tant ses orientations générales que les questions plus techniques.

Conséquences de cette révision pour les communes

Les communes seront les premières concernées par la nouvelle réglementation puisqu'elles auront la charge d'effectuer les adaptations nécessaires des logiciels des services des habitants (plus ou moins importantes selon les communes), ainsi que celle de former leur personnel à la nouvelle saisie. L'étude de faisabilité prévoit un investissement total de 2,77 millions de francs. Les autorités communales et cantonales pourront toutefois compter sur des effets positifs à moyen terme (accès facilité à une information fiable, recettes liées à l'émission d'extraits, moins de charge administrative).

L'ACS tient en particulier à s'exprimer sur les éléments suivants :

- **Adaptation des logiciels et interfaces** : le coût estimé est jugé proportionné avec l'objectif de pouvoir effectuer des communications électroniques standardisées. Il est toutefois à souligner que la charge financière risque d'être importante pour les plus petites communes.
- **Absence de rétro-saisie et délais transitoires** : le délai transitoire de cinq ans pour la mise en place de la communication électronique standardisée des tribunaux et des autorités de protection de l'enfant et de l'adulte (APEA) vers les services des habitants est jugé proportionné aux défis techniques y relatifs. Toutefois, la renonciation complète à une rétro-saisie crée un délai bien plus important (jusqu'à 18 ans) afin de pouvoir espérer atteindre une exhaustivité et une actualité des inscriptions. L'ACS souhaiterait que la possibilité d'une rétro-saisie partielle des données soit envisagée.
- **Personnes arrivant de l'étranger** : il conviendrait de clarifier quelle autorité (migratoires, services des habitants) a la charge de vérifier la garde parentale des personnes arrivant de l'étranger et à quel moment de la procédure d'enregistrement cette vérification doit avoir lieu. Par souci d'efficience et d'uniformité, l'ACS estime qu'il est préférable que cette vérification soit effectuée par les autorités migratoires cantonales. L'examen de la « preuve » de l'autorité parentale des personnes arrivant de l'étranger risque par ailleurs de représenter un défi dans la pratique en raison de l'absence de documents uniformes au niveau international.

S'agissant des aspects plus techniques relevant de la pratique professionnelle, ainsi que des points qui ne sont pas abordés dans la présente prise de position, l'ACS renvoie aux considérations et remarques formulées dans la prise de position de l'ASSH et vous remercie d'en tenir compte.

En vous remerciant pour votre attention, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre considération distinguée.

Association des Communes Suisse

Le Président

La Directrice



Mathias Zopfi
Conseiller aux États



C. Kratochvil

Copie : Association suisse des services des habitants (ASSH)
Union des villes suisses UVS

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
EJPD

Per Mail: zz@bj.admin.ch

Bern, 18.12.25

Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister) Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit, zur Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, städtischen Gemeinden und Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Allgemeine Einschätzung

Mit den vorgeschlagenen Gesetzesanpassungen wird sichergestellt, dass die Regelung der elterlichen Sorge zukünftig in zuverlässiger Qualität in den Einwohnerregistern geführt wird. Diese Massnahme erleichtert es den Behörden, rasch und einfach verlässliche Informationen über die Inhaberin, den Inhaber der elterlichen Sorge abzurufen und den Eltern einen Auszug über die eingetragenen Angaben zur Regelung des Sorgerechts erhältlich zu machen. Der Städteverband begrüßt deshalb die vorgesehene Änderung des Zivilgesetzbuches ausdrücklich.

Verschiedene Städte weisen darauf hin, dass sich die Aufgabe der Einwohnerdienste effektiv auf das Führen des Registers beschränken soll und kein zusätzlicher Abklärungsbedarf entstehen darf. Die Städte befürchten, dass der Mehraufwand höher ausfällt als es im erläuternden Bericht dargestellt wird; beispielsweise aufgrund von zusätzlich notwendigen Abklärungen bei städtischen Migrationsbehörden, Mitarbeitendenschulung oder durch Softwareanpassungen, die nicht durch laufende Lizenzverträge gedeckt sind. Zudem wird von Städteseite eine möglichst kurze Frist gewünscht für die Umstellung auf digitale Lösungen, da die manuelle Erfassung des Merkmals bei den Einwohnerdiensten zu einem wesentlichen Mehraufwand führen dürfte. Die Städte stimmen grundsätzlich zu, dass das Merkmal der elterlichen Sorge nicht rückwirkend geführt wird, einige Städte fänden es aber sinnvoll, wenn in Einzelfällen auf Wunsch der Eltern das Merkmal auch nachgetragen werden könnte.

Hinweise zu einzelnen Aspekten:

Elterliche Obhut: Im erläuternden Bericht wird nirgends die Thematik der Obhut aufgegriffen. Im Zusammenhang mit der Eintragung der elterlichen Sorge wäre zwingend auch die elterliche Obhut zu regeln und zu führen. Gerade in Bezug auf die Bestimmung des melderechtlichen Wohnsitzes, aber

auch in anderen Bereichen, ist die Information zur elterlichen Sorge allein unzureichend: Die Information zur Obhut wird zwingend benötigt. Die unzureichende Regelung derer führt insbesondere bei Streitigkeiten unter den Eltern zu Schwierigkeiten bei der Regelung des melderechtlichen Wohnsitzes.

Entziehungen oder Beschränkungen der elterlichen Sorge: Entziehungen oder Beschränkungen der elterlichen Sorge (z.B. Aufhebung des Aufenthaltsbestimmungsrechts; Einschränkung der elterlichen Sorge in Bezug auf einen Antrag auf Ausweisausstellung) sollen ebenfalls durch die Einwohnerdienste geführt werden. Eine einheitliche Führung der Informationen und einheitliche eCH-Standards zur elektronischen Übermittlung würden hier Sinn machen. Dies könnte eine automatische Verarbeitung und Eintragung bei den Gemeinden ermöglichen.

Rückwirkende Erfassung des Merkmals: Der generelle Verzicht auf eine Rückerfassung wird begrüßt, aber es bedeutet auch, dass die Vollständigkeit des Registers erst nach 18 Jahren erreicht wird. Es könnte aus diesem Grund in Erwägung gezogen werden, auf expliziten Elternwunsch hin die elterliche Sorge über die KESB in die Einwohnerregister nachtragen zu lassen (gegebenenfalls auch gegen Gebühr). Somit könnte auch für die rückerfassten Kinder eine Bescheinigung durch die Einwohnerdienste ausgestellt werden, ohne dass im Vorfeld ein sorgerechtsrelevantes Ereignis stattfinden müsste. Dies würde die KESB von einer detaillierten Bescheinigung entlasten.

Ausserkantonale Sorgerechtsregelungen: Um einen Mehraufwand bei den Einwohnerdiensten zu vermindern, sollen auch eine ausserkantonale Sorgerechtsregelung durch die Behörden des anderen Kantons an den Einwohnerdienst am Wohnsitz des Kindes gemeldet werden. Im Falle eines Wegzugs in eine andere Gemeinde soll das Merkmal der elterlichen Sorge inkl. allfällige Einschränkungen beim Sorgerecht zwingend mitgeliefert werden.

Digitale Schnittstellen:

- Der Informationsaustausch via SEDEX bedarf einer Ergänzung des Merkmals im eCH-Standard 000020 (Austausch Infostar-Einwohnerregister). Die Anpassungen des Infostars sollen möglichst zeitnah erfolgen.
- Zu prüfen wäre, ob im ZEMIS eine Schnittstelle geschaffen werden kann, damit die Einwohnerdienste und die Migrationsämter die Angaben zur Regelung des Sorgerechts direkt in diesem zentralen System hinterlegen und aktualisieren können.

Art. 8a RHG:

- Es wäre effektive und effizienter, wenn die konkrete vorliegende elterliche Sorge als solche von den Zivilstandsämtern mitgeteilt werden könnte und nicht von den Einwohnerdiensten abgeleitet werden müsste. Dadurch wäre eine automatisierte Verarbeitung und Eintragung bei den Einwohnerdiensten möglich.
- Wird am jetzigen Vorschlag festgehalten, ist darauf hinzuweisen, dass grosser Wert auf die Schulung der Mitarbeitenden zu legen ist.

Umgang mit «ungeprüften» Einträgen: Dass Einträge mit dem Vermerk «ungeprüft» versehen werden, erscheint zielführend. Allerdings bleibt zu regeln, wie mit diesen Einträgen umzugehen ist. Es wäre denkbar, dass den Eltern ohne zusätzliche Prüfung eine Bescheinigung ausgestellt würde. Falls die Eltern mit dem Eintrag nicht einverstanden sind, müssen sie für die Anpassung des Eintrags an die zuständige Behörde gelangen. Anschliessend können sie erneut einen (kostenpflichtigen) Auszug bestellen.

Abweichende Dokumente: Es wäre noch zu regeln, welche Dokumente Bestand haben im Fall von abweichenden Aussagen bezüglich elterlicher Sorge in Dokumenten von unterschiedlichen Behörden und ein Prozess zur Bereinigung des Registers wäre zu definieren. Zudem sollte im Einwohnerregister erfasst und im Auszug an die Eltern ausgewiesen werden, von welcher Behörde der Nachweis kommt und ab wann er gültig ist, um jederzeit nachvollziehen zu können, woher der Eintrag des Merkmals

elterliche Sorge stammt und im Fall von Meldungen von unterschiedlichen Behörden, festzustellen welche Meldung aktuell ist.

Datenschutz: In den nächsten fünf Jahren, werden die Daten zur elterlichen Sorge in Papierform, per Datenaustausch oder per E-Mail versandt werden. Da es sich um sensible Daten handelt, empfehlen wir, diese Daten zu verschlüsseln, um den Datenschutz zu gewährleisten.

Einbezug der Städte: Wir regen die Einrichtung einer Arbeitsgruppe an, der alle betroffenen Akteure angehören, und bitten darum, daran beteiligt zu werden. Diese Arbeitsgruppe soll ein kantonales Pflichtenheft erstellen, das sich mit den verschiedenen Umsetzungsfragen befasst.

Anträge

- Den Einwohnerdiensten darf kein zusätzlicher Abklärungsaufwand entstehen. Alle Sorgerechtsentscheide werden den Einwohnerdiensten möglichst direkt geliefert (auch Einschränkungen des Sorgerechts /auch ausserkantonal getroffene Sorgerechtsregelungen / möglichst ohne dass Ableitungen notwendig sind).
- Es ist zu prüfen, ob auch die elterliche Obhut erfasst werden soll.
- Im Einzelfall soll auf Wunsch der Eltern eine rückwirkende Erfassung möglich gemacht werden.
- Die Übergangsfrist für digitale Schnittstellen ist möglichst kurz zu halten und die notwendigen Standards zur Ermöglichung von digitalen Schnittstellen sind möglichst rasch anzupassen.
- Der Umgang mit widersprüchlichen Dokumenten zur elterlichen Sorge ist zu regeln.
- Auf Bundesebene wird eine Arbeitsgruppe mit allen relevanten Akteuren eingesetzt, um die Umsetzung zu begleiten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Städteverband

Präsident

Hanspeter Hilfiker
Stadtpräsident Aarau

Direktorin

Monika Litscher

Kopie: Schweizerischer Gemeindeverband

Eingereicht per Mail an:

zz@bj.admin.ch

Bern, 15. Dezember 2025

Vernehmlassung des SF MVB zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister)

Sehr geehrter Herr Bundesrat Jans,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister).

Der Schweizerische Fachverband Mütter- und Väterberatung (SF MVB) vertritt gesamtschweizerisch die Anliegen der Mütter- und Väterberatung (MVB), Beratung Frühe Kindheit und setzt sich für Qualität und Professionalität im Fachbereich ein. Die MVB ist ein niederschwelliges, in allen Kantonen etabliertes Beratungsangebot der Prävention und Gesundheitsförderung in der frühen Kindheit und als solches ein wichtiger Bestandteil der kantonalen Politiken im Frühbereich. Die MVB begleitet Eltern, Erziehungsberechtigte und weitere familiäre Bezugspersonen des Kindes ab der Geburt bis zum 5. Geburtstag und unterstützt sie in ihren Betreuungs- und Erziehungsaufgaben. Im Zentrum stehen die physische, psychische und kognitive Gesundheit und Entwicklung des Kindes.

Allgemeine Würdigung der Vorlage

Der SF MVB begrüßt grundsätzlich die Vorlage, die einen wichtigen Beitrag zur Rechtssicherheit der Sorgerechtssituation leisten wird.

Bemerkung zu Ziff. 3.1.2 des erläuternden Berichts

Im erläuternden Bericht wird festgehalten, dass keine rückwirkende Nacherfassung der Regelungen der elterlichen Sorge vorgesehen ist und die Vollständigkeit der Registereinträge deshalb erst spätestens 18 Jahre nach Inkrafttreten erreicht wird.

Aus unserer Sicht ist es wichtig, auch für bereits bestehende Sorgerechtssituationen einen rechtsgültigen Nachweis zu schaffen, z.B. gestützt auf ein vorliegendes Urteil oder mittels Selbstdeklaration beider Elternteile. Die Vorteile bei korrekter Ausführung überwiegen hier gegenüber des vom Bundesrat befürchteten Missbrauchsrisikos deutlich. Das brächte eine grosse

Erleichterung, insbesondere für Alleinerziehende oder weitere Personen, die regelmässig auf einen Auszug angewiesen sind.

Antrag eines ergänzenden Artikels

Wir beantragen daher die Prüfung eines ergänzenden Artikels, dass für Kinder, die beim Inkrafttreten noch minderjährig sind, eine nachträgliche Eintragung der bereits bestehenden Sorgerechtsregelung ermöglicht wird, wenn ein behördlich geprüfter Nachweis vorliegt (z.B. ein rechtskräftiger Entscheid oder eine von beiden Eltern gemeinsam unterzeichnete Selbstdeklaration).

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Berücksichtigung unseres Anliegens und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse
Schweizerischer Fachverband Mütter- und Väterberatung



Nina Schläfli
Präsidentin SF MVB



Andrea Trummer
Geschäftsleiterin SF MVB

kriens

Stadt Kriens, Stadtkanzlei,
Postfach, CH-6011 Kriens

per E-Mail

zz@bj.admin.ch
Eidgenössisches Justiz- und Polizeideparte-
ment EJPD, Frau Nicole Hitz
Bundesgasse 1
3003 Bern

Kriens, 13. November 2025

STK: Vernehmlassung - Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elter- lichen Sorge in die Einwohnerregister). Beantwortung



Sehr geehrte Frau Hitz

Die Stadt Kriens kann der beabsichtigten Gesetzesrevision ohne Änderungsanträge zu-
stimmen.

Die Einwohnerkontrolle der Stadt Kriens trägt bereits heute das Sorgerecht der Kinder im
Einwohnerregister ein, soweit dies bekannt ist. Die konsequente Mitteilung an andere Be-
hörden wird begrüßt.

Freundliche Grüsse
Stadt Kriens


Christine Kaufmann-Wolf
Stadtpräsidentin


Martin Mengis
Stadtschreiber

Zuständige Person

Martin Mengis
Stadtschreiber

T 041 329 63 00
martin.mengis@kriens.ch



Stellungnahme des Schweizerischen Verbands alleinerziehender Mütter und Väter (SVAMV) im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister)

An: zz@bj.admin.ch (Word und pdf)

Bern, 1. Dezember 2025

Der SVAMV bedankt sich für die Einladung und die Möglichkeit, zur Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister) Stellung zu beziehen.

Der SVAMV setzt sich seit 1984 für STARKES, SELBSTBEWUSSTES Alleinerziehen ein.

Unsere Mission ist es, Alleinerziehenden eine Stimme in Gesellschaft und Politik zu geben, Wissen und Beratungen anzubieten, konkrete Hilfe für den Alltag zu geben, die Mitgliederorganisationen zu vernetzen und Netzwerke zu schaffen und zu nutzen. Bei alldem steht das Kindeswohl im Zentrum. Mit der vorliegenden Gesetzesrevision soll die elterliche Sorge in die Einwohnerregister aufgenommen werden. Die zuständigen Behörden sollen dazu verpflichtet werden, den Einwohnerdiensten die Regelung der elterlichen Sorge mitzuteilen, welche diese im Einwohnerregister eintragen. Im Falle eines Umzugs werden diese Angaben künftig mitübermittelt werden. Die Informationen zur elterlichen Sorge sollen von den berechtigten Stellen eines Kantons elektronisch abgerufen werden können. Ausserdem besteht für die Eltern in Zukunft die Möglichkeit, einen Auszug über die eingetragenen Angaben zu erhalten. Mit dieser Revision wird die Motion 21.3981 WBK-N umgesetzt.

Der SVAMV unterstützt diese Gesetzesrevision.

Wir danken Ihnen für die aufmerksame Prüfung unserer Stellungnahme. Bei Fragen steht Ihnen Yvonne Feri, Geschäftsleiterin, gerne unter folgender E-Mail-Adresse zur Verfügung: y.feri@svamv.ch

Yvonne Feri, Geschäftsleiterin

Herr Beat Jans
Vorsteher Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement
3000 Bern
zz@bj.admin.ch

Basel / Neuchâtel 18. Dezember 2025

**Stellungnahme zur Vernehmlassung
Änderung des Zivilgesetzbuches (Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister):**

Sehr geehrter Herr Bundesrat
sehr geehrte Damen und Herren

SVF-ADF begrüßt es, zu diesem Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen. Die vorgeschlagene Änderung entspricht früheren Entscheidungen betreffend die gemeinsame elterliche Sorge.

Wir stellen fest, dass die Analyse des Entwurfs inhaltlich fast ausschliesslich Administratives betrifft. Hingegen bestätigen unserer Meinung nach die Auswirkungen dieser Änderungen eine Entwicklung der innerfamiliären Beziehungen, welche wir als problematisch erachten.

Was die gemeinsame elterliche Sorge betrifft, bezweifeln wir sehr, dass die Interessen der Mütter in diesem Prozess gewahrt werden, insbesondere im Falle von psychischer Gewalt und Einflussnahme des Ehepartners auf seine Ehefrau. Dies bedeutet, dass eine gleichberechtigte und respektvolle Entscheidungsfindung beider Parteien in der Praxis kaum vorstellbar ist. Die gemeinsame elterliche Sorge als Ausgangsregel-wie auch die alternierende Obhut müssen deshalb überdacht werden. Bekanntlich nehmen häusliche Gewalt und Frauenmorde in unserem Land zu, weil potentielle Opfer wegen der unzureichenden Gesetzeslage ungenügend geschützt sind.

Wir halten fest, dass die offiziell geltende geschlechtergerechte Sprache im Gesetzesentwurf völlig ignoriert wird. Wie früher sind die Frauen nur «mitgemeint», was völlig inakzeptabel ist. Anders als in vielen Kantonen wird dies offensichtlich auf Bundesebene nicht berücksichtigt, was uns zu denken gibt! So ist nur die Rede vom «Inhaber der elterlichen Sorge» als wäre es undenkbar, dass es eine «Inhaberin der elterlichen Sorge» gibt. Und dies unter der Rubrik «Personendaten...».

Zudem ist die Frage des Datenschutzes nicht ausreichend geregelt. Bei den Tätigkeiten in der Verwaltung ist man sich häufig der Bedeutung nicht bewusst, obwohl die staatlichen Behörden zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet sind.

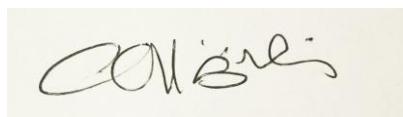
Je nach familiärer Situation sowie bei häuslicher Gewalt und psychischer Einflussnahme kann dieser mangelnde Datenschutz für die Mutter gefährlich sein,

Wie steht es um die gemeinsame elterliche Sorge, resp. alternierende Obhut bei einem gefährlichen Verhalten meistens seitens des Vaters gegenüber seiner Frau oder seinen Kindern? Wie wird die Änderung des elterlichen Rechts von dem Elternteil erlebt, der seine Rechte vor den Augen der gesamten Verwaltung verliert? Welche Begleitmassnahmen sind für solche Situationen vorgesehen?

Wir verlangen, dass bei der Gesetzgebung jede Gelegenheit genutzt wird, um die Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern, sowie häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt zu verurteilen, dies schon allein, um einen Mentalitätswandel in unserem Land herbeizuführen, was leider dringend notwendig ist.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen
Schweizerischer Verband für Frauenrechte SVF-ADF Suisse



Claudine Stähli-Wolf
Vorstand



Ursula Nakamura-Stoecklin
Vorstand

Monsieur Beat Jans
Chef du département fédéral de justice et police DFJP
3000 Berne

Bâle /Neuchâtel, le 18 décembre 2025

**Prise de position sur la
Modification du code civil (Inscription de l'autorité parentale dans les registres des habitants) :**

Monsieur le Conseiller fédéral,

L'ADF-SVF vous remercie de lui permettre de prendre position sur ce projet de loi. Nous constatons que la modification proposée s'inscrit dans la continuité des décisions antérieures concernant l'autorité parentale conjointe.

Nous constatons que l'analyse du projet porte presque exclusivement sur des aspects administratifs.

En revanche, les conséquences de ces modifications confirment, à notre avis, une évolution des relations au sein de la famille que nous considérons comme problématique.

En ce qui concerne l'autorité parentale conjointe, nous doutons fortement que les intérêts des mères soient préservés dans ce processus, en particulier en cas de violence et d'emprise du conjoint sur sa conjointe. Cela signifie qu'une prise de décision égalitaire et respectueuse des deux parties est difficilement envisageable dans la pratique. L'autorité parentale conjointe comme règle de base ainsi que la garde alternée doivent donc être repensées. Comme on le sait, la violence domestique et les féminicides sont en augmentation dans notre pays, car les victimes potentielles ne sont pas suffisamment protégées en raison des insuffisances de la législation.

Nous constatons que le langage officiellement en vigueur en matière d'égalité homme-femmes est totalement ignoré dans le projet de loi. Comme auparavant, les femmes ne sont que « sous-entendues », ce qui est tout à fait inacceptable.

Contrairement à de nombreux cantons, cela n'est manifestement pas pris en compte au niveau fédéral, ce qui nous donne à réfléchir ! Il n'est question que du « détenteur de l'autorité parentale », comme s'il était impensable qu'il puisse y avoir une « détentrice de l'autorité parentale ».

Et cela sous la rubrique « Données d'état civil... ».

De plus, la question de la protection des données n'est pas suffisamment réglementée. Dans le cadre des activités administratives, on n'est souvent pas conscient de l'importance de cette question, bien que les autorités publiques soient tenues de respecter la protection des données.

Selon la situation familiale, en cas de violence domestique et d'influence, ce manque de protection des données peut être dangereux pour la mère et les enfants.

Qu'en est-il de l'autorité parentale conjointe en cas de comportement dangereux du père envers sa femme ou ses enfants ? Comment le changement du droit parental est-il vécu par le parent qui perd ses droits aux yeux de toute l'administration ? Quelles mesures d'accompagnement sont prévues pour de telles situations ?

Nous demandons que lors de changements de loi l'on saisisse toutes les occasions pour promouvoir l'égalité entre les femmes et les hommes et à condamner la violence domestique et sexiste, ne serait-ce que pour faire évoluer les mentalités dans notre pays, ce qui est malheureusement urgent et nécessaire.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à nos préoccupations.

Avec nos meilleures salutations.,

Association suisse pour les droits des femmes ADF-SVF Suisse

Claudine Stähli-Wolf
Comité

Ursula Nakamura-Stoecklin
Comité



VKM | ASM |

Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden
Association des services cantonaux de migration
Associazione dei servizi cantonali di migrazione

Geschäftsstelle
Ostermundigenstrasse 99B
CH - 3006 Bern

Telefon +41 31 633 42 99
www.vkm-asm.ch
info@vkm-asm.ch

Eidgenössisches Justiz und
Polizeidepartement EJPD
Herr Bundesrat B. Jans
Bundeshaus West
3003 Bern

Per E-Mail:
zz@bj.admin.ch

Bern, 16. Dezember 2025

Stellungnahme der VKM zu den Gesetzesanpassungen betreffend die Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu den Gesetzesanpassungen im Zusammenhang mit der Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister Stellung zu nehmen.

Wir begrüssen die Schaffung der notwendigen rechtlichen Grundlagen für die Eintragung der Regelung der elterlichen Sorge in die kantonalen und kommunalen Einwohnerregister, weil dadurch der Zugang zu diesen für die Migrationsämter relevanten Informationen erleichtert wird. Außerdem kann auf diese Weise das Risiko von Wohnsitzwechseln eines Elternteils mit einem Kind oder Ausweisausstellungsanträgen für ein Kind, welche nicht mit der Regelung der elterlichen Sorge übereinstimmen, verringert werden.

Gleichzeitig möchten wir darauf hinweisen, dass dem Zusatzaufwand, der durch die Anpassungen für die kantonalen und städtischen Migrationsbehörden generiert wird, im erläuterten Bericht nicht genügend Rechnung getragen wird. Dieser Mehraufwand geht über die Umsetzung der Mitteilungspflicht hinaus. Denn je nach Konstellation wird die Regelung zum Sorgerecht gemäss aktueller Praxis nicht immer abschliessend abgeklärt. So wird zum Beispiel bei ledigen Müttern regelmässig davon ausgegangen, dass das Sorge- und Obhutsrecht bei ihnen liegt und deshalb auf vertiefte Abklärungen verzichtet. Bei verheirateten Eltern erfolgen heute ebenfalls keine Abklärungen, ist aber denkbar, dass je nach Herkunftsland trotzdem keine gemeinsame elterliche Sorge, sondern allenfalls gar eine dem Schweizer Recht fremde Regelung vorliegt. Diese Aspekte gilt es bei der praktischen Umsetzung zu berücksichtigen, sowohl in technischer Hinsicht (Auswahlmöglichkeiten der Ausprägungen) als auch bei der klaren Instruktion an die Migrationsbehörden, seit es mittels Verordnung oder

Weisungen. Des Weiteren stellt sich die Frage, welche Abklärungen und Belege für eine Eintragung in die Einwohnerregister als rechtsgenüglich gelten.

Weiter möchten wir darauf hinweisen, dass zwar die meisten kantonalen Migrationsbehörden über die Software-Systeme zum Versenden von Mitteilungen im eCH-Standard verfügen, jeder Meldungstyp aber in den Fachapplikationen neu implementiert werden muss. Wir möchten deshalb anregen, dass im ZEMIS eine Schnittstelle geschaffen wird, damit die Einwohnerdienste und die Migrationsämter die Angaben zur Regelung des Sorgerechts direkt in diesem zentralen System hinterlegen und aktualisieren können.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüsse



Camillus Guhl
Präsident



Oliver Lüthi
Leiter der Geschäftsstelle



VKM | ASM |

Vereinigung der Kantonalen Migrationsbehörden

Association des services cantonaux de migration

Associazione dei servizi cantonali di migrazione

Kopie

- VKM Mitglieder
- KKJPD Generalsekretariat



Verband Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED)
Association suisse des services des habitants (ASSH)
Associazione svizzera dei servizi agli abitanti (ASSA)
Associazion svizra dals servetschs als abitants (ASSA)

Eidgenössisches Justiz- und
Polizeidepartement EJPD

Word- und PDF-Version
per Mail an zz@bj.admin.ch

Mittelland, 16. Dezember 2025

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD

Stellungnahme des Verbandes Schweizerischer Einwohnerdienste (VSED) betreffend Änderung des Zivilgesetzbuches in Sachen Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Einwohnerdienste vertritt die Interessen seiner rund 1'000 Mitglieder, die landesweit in Einwohnerdiensten aktiv tätig sind. Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns zur anstehenden Neuregelung wie folgt.

Grundsätzliche Erwägungen

Inhaltlich behandelt die Vorlage die künftige Meldepflicht der elterlichen Sorge zuhanden der Einwohnerdienste durch Zivilstandsämter, Kinderschutz- und Migrationsbehörden sowie Gerichte zwecks Eintragung in die kommunalen Einwohnerregister. Damit soll die Information betreffend «Sorgerecht» via Kantonalen Datenplattformen künftig auch weiteren berechtigten Behörden zur Verfügung stehen (z.B. Passämtern). Seitens der Verwaltung ergeben sich durch das mitgelieferte Attribut bezüglich der jeweiligen Regelung der elterlichen Sorge nicht nur weniger wiederkehrender Abklärungsbedarf und somit mittelfristig wohl auch weniger Verwaltungsaufwand, sondern auch mehr Rechtssicherheit, beispielsweise im Kontext einer möglichen Abmeldung von nicht alleinig sorgeberechtigten Personen mit Kind. Ebenso soll es mittels Bescheinigung aus den Einwohnerregistern auch für Eltern künftig einfacher werden, die elterliche Sorge – beispielsweise auf Reisen – nachzuweisen. Dies gilt nicht nur gegenüber staatlichen Institutionen im In- und Ausland, sondern auch gegenüber privaten Institutionen wie Banken und Versicherungen (analog einer Wohnsitz- resp. Niederlassungsbescheinigung oder analog einer ebenso aus dem Einwohnerregister erstellten Lebensbescheinigung, die öfters für ausländische Rentenkassen benötigt wird). Die vorgesehenen Revisionen auf Basis der Motion 21.3981 «Eintragung des Sorgerechts in die kantonalen und kommunalen Einwohnerregister» betreffen das Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG), das Schweizerische Zivilgesetzbuch (ZGB) sowie das Registerharmonisierungsgesetz (RHG).

Mit Blick auf die offensichtlichen Vorteile für die Bevölkerung wie auch für die Verwaltung selbst und unter Mitberücksichtigung einer bezüglich der Regelung der elterlichen Sorge über die Jahre wachsenden Aussagekraft der Einwohnerregister, steht der VESD dem Vorhaben per se positiv gegenüber.

Erwägungen im Kontext einer künftigen Integration des Attributs „elterliche Sorge“ in den Einwohnerregistern inklusive deren elektronischen Übermittlung an weitere Verwaltungsstellen

a) Anpassungen bei Software und Schnittstellen; Aufwände für Einwohnerdienste respektive für Gemeinden

Der finanzielle Aufwand bezüglich technischer Anpassungen bei Anbietern von in den Gemeinden eingesetzter Einwohnerdienstapplikationen wird vom VSED über alles betrachtet als verhältnismässig eingeschätzt. Bei weniger verbreiteten Softwarelösungen jedoch, die tendenziell in kleineren Gemeinden im Einsatz stehen, ist es für den Verband schwierig bis unmöglich, den Zusatzaufwand abzuschätzen. Nicht wegzudiskutieren scheint, dass gewisse Kosten auf die Gemeinden zukommen können resp. in einem gewissen Ausmass auch kommen werden, die nicht im Rahmen eines Softwarereleases (siehe erläuternder Bericht Pkt. 5.2., S.23) abgedeckt sein werden (s.u.). Vice versa sollte von den betroffenen Gemeinden jedoch auch nicht ausser Acht gelassen werden, dass sich für die Ausstellung einer künftigen Bescheinigung über die elterliche Sorge für die Einwohnerdienste allenfalls auch neue Gebühreneinnahmen ergeben können.

Wie im erläuternden Bericht erwähnt, soll im Falle eines Wegzugs in eine andere Gemeinde das Attribut „Sorgerechtsregelung“ mitgeliefert werden, was auch seitens VSED als zwingend erachtet wird. Dies bedeutet jedoch nicht nur technische Anpassungen bei eCH/Sedex und bei den Softwarelieferanten, sondern beispielsweise auch bei Webdiensten wie eUmzugCH (resp. eOperations). Ferner ist uns noch nicht plausibel, wie via Sedex/eCH allfällige Anmerkungen wie zum Beispiel die Einschränkungen (S. 20 Abs. 2) beim Sorgerecht zuhanden den Einwohnerdiensten en Detail mitgeliefert werden können (Anpassung eCH-Standard 0021 Personenzusatzdaten). Zusätzliche, an die gegebenenfalls zugriffsberechtigten kantonalen Dienststellen (z. B. weitere Einwohnerdienste, Schulen, Passbüros) zu übermittelnde Informationen sollten unter Einbezug der Vertreterinnen und Vertreter der registerführenden Behörden ebenfalls noch im Detail festgelegt werden. Dies betrifft insbesondere Angaben zur Meldungsherkunft (Quelle), zum Inkrafttretens Zeitpunkt, zu allfälligen Aktualisierungen sowie – wie bereits erwähnt – zum Aufenthaltsbestimmungsrecht des Kindes (z.B. im Falle eines Wegzugs).

Das zusätzliche Attribut „elterliche Sorge“ im Einwohnerregister am Wohnort des Kindes respektive dessen Eintragung auf Basis einer Meldung durch eine andere Dienststelle (bei einem Zuzug aus dem Ausland durch die Migrationsbehörde, ansonsten von anderer Einwohnerdiensten, Gerichten, Zivilstandsämtern oder der KESB) soll respektive muss sich für die Gemeinde dabei möglichst auf das Führen des Registers beschränken und möglichst keinen zusätzlichen Abklärungsaufwand bedeuten (Anmerkung: Der VSED geht hierbei davon aus, dass beispielsweise die Zuständigkeit zur Abklärung bei Zuzug eines/einer Schweizer Bürger/-in aus dem Ausland bei der KESB liegt). Ebenso soll – analog Bericht – auch seitens VSED nicht unerwähnt bleiben, dass sich durch die Einführung des zusätzlichen Merkmals bei sämtlichen Einwohnerdiensten ein gewisser zusätzlicher Schulungsaufwand ergeben wird. Der erläuternde Bericht erwähnt in Kap. 4.1 „Änderungen des ZGB“ S.19 Abs. 3 ferner, dass im Falle einer ausserkantonalen (Sorgerechts-)Konstellation sich die Behörden des anderen Kantons beim Einwohnerdienst am Wohnsitz des Kindes nach der eingetragenen Regelung der elterlichen Sorge zu erkundigen haben, was bei den angefragten Gemeinden demnach ebenso zu einem gewissen Mehraufwand führen wird (siehe oben).

b) Art. 8a Eintragung der elterlichen Sorge aufgrund von Zivilstandseignissen: Übergangsfristen und Verzicht auf Rückerfassung

Die vorgesehenen Übergangsfristen für diejenigen Dienststellen, die künftig den Einwohnerdiensten das Attribut „elterliche Sorge“ zwecks Führung im Einwohnerregister zu liefern haben und insbesondere der Verzicht auf eine Rückerfassung machen unseres Erachtens das per se sinnvolle Vorhaben aus nachvollziehbaren Gründen beinahe schon zu einem „Generationenprojekt“ – zumindest bis zu dessen Vollständigkeit (max. 18 Jahre). In diesem Kontext könnte in Erwägung gezogen werden, ob auf expliziten Eltern- resp. Kundenwunsch hin (und gegebenenfalls auch gegen Gebühr) beispielsweise von der KESB (das nach Prüfung auf Korrektheit die Meldung zwecks Eintragung ans Einwohnerregister übermittelt) im Einzelfall nicht doch eine Rückerfassung erfolgen können sollte. Im Anschluss könnte darauf

basierend eine Bescheinigung von den Einwohnerdiensten ausgestellt werden – ohne, dass im Vorfeld ein sorgerechtsrelevantes Ereignis hätte stattfinden müssen (das eine entsprechende Meldung und anschliessende Eintragung im Einwohnerregister ausgelöst hätte). Dies selbstredend im Sinne einer Ergänzung zu der im erläuternden Bericht auf S. 20 erwähnten, weiterhin bestehenden Möglichkeit einer detaillierten Bescheinigung durch die KESB.

c) Änderungen im Ausländer- und Integrationsgesetz Art. 97 Abs. 5

Eine Abklärung der elterlichen Sorge bei Neuzuziehenden aus dem Ausland parallel zu migrationsrechtlichen Abklärungen wie der Gewährung von Familiennachzug für Minderjährige durch die kantonalen Migrationsämter ist, insbesondere bei direkt aus Drittstaaten zuziehenden Drittstaatsangehörigen, elementar (vorgängige Zusicherung, Kontingent usw.). Bei Zuziehenden aus EU/EFTA-Ländern gestaltet sich ein Zuzug, notabene auch mit Kind, hingegen bekanntlich deutlich einfacher und je nach Praxis in den Kantonen können Zuziehende durchaus auch zuerst bei den Einwohnerdiensten vorsprechen – so ist für Zuziehende aus dem Ausland beispielsweise in der Stadt Basel mit nur einem einzigen Behördengang das Zuzugsprozedere kundenfreundlich erledigt: Die einwohnerdienstrechtlche Anmeldung, das Begrüssungsgespräch sowie die Biometrie-Datenerfassung für den Ausländerausweis. Bei solchen Konstellationen müssten demnach entweder

- a) erst nach erfolgter (einwohnerdienstrechtlche) Anmeldung die Migrationsämter das Sorgerechtsverhältnis prüfen und dieses dann auch automatisiert via Schnittstelle zurückmelden (bis dann wäre der Status im Einwohnerregister beim Feld Sorgerechtsverhältnis „unbekannt“) oder
- b) Drittstaatsangehörige und EU/EFTA-Staatsbürger bei Zuzug aus dem Ausland konsequent vor einer einwohnerdienstrechtlchen Anmeldung auf der Gemeinde beim Migrationsamt einen Sorgerechtsnachweis erbringen.

In diesem Kontext soll berücksichtigt werden, dass

1. es grundsätzlich und im Sinne einer einheitlichen Praxis auch seitens VSED begrüsst wird, wenn für die Prüfung der elterlichen Sorge die kantonalen Migrationsämter zuständig sind – und nicht die viel zahlreicheren Gemeindebehörden (weiterführender Schulungsaufwand; s.o.);
2. es für Kunden in der Praxis je nach Herkunftsland und je nach individueller Konstellation nicht einfach ist respektive sein wird, die Nachweise zeitnah rechtsgenüglich zu erbringen und es auch für Behörden resp. hier die Kolleginnen und Kollegen bei den Migrationsämtern ebenso komplex ist respektive sein wird diese zu beurteilen, da unseres Wissens international keine einheitlichen Dokumente existieren (Scheidungsurteile, allfällige Bescheinigungen von Vormundschaftsbehörden, ggf. Passeinträge usw.).

Für die wohlwollende Prüfung unserer Erwägungen danken wir Ihnen bestens und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Alexander Ott
Co-Präsident VSED



Luis Gomez
Co-Präsident VSED

Kopie an:

- Verband Aargauer Einwohnerdienste VAE
- Verband Zürcher Einwohnerdienste VZE
- Schweizerischer Städteverband
- Schweizerischer Gemeindeverband

Bundesrat Beat Jans
Vorsteher Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD
Bundeshaus West
CH-3003 Bern

Dübendorf, 5. Dezember 2025

Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister (Änderung ZGB): Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Der Verband Zürcher Einwohnerkontrollen (VZE) vertritt die Interessen der zürcherischen Einwohnerkontrollen. Da die «Änderung des Zivilgesetzbuches betreffend Eintragung der elterlichen Sorge in die Einwohnerregister» die Einwohnerkontrollen direkt betrifft, wollen wir uns als kantonaler Verband des bevölkerungsreichsten Kantons der Schweiz ebenfalls dazu äussern.

Der VZE begrüsst die Stossrichtung der Vorlage grundsätzlich. Die vorgesehene Erfassung der elterlichen Sorge in den Einwohnerregistern trägt zu einer verbesserten Datenlage und zu einer effizienteren Zusammenarbeit zwischen den Behörden bei. Aus Sicht des Vollzugs ergeben sich jedoch verschiedene technische und operative Fragestellungen, zu denen wir im Folgenden einige Anmerkungen und Präzisierungen anbringen möchten.

Automatische Löschung des Merkmals bei Volljährigkeit

Wir begrüssen grundsätzlich die im Entwurf vorgesehene Löschung des Merkmals zur elterlichen Sorge bei Erreichen der Volljährigkeit. Aus Sicht der Einwohnerkontrollen ist dabei jedoch entscheidend, dass diese Löschung technisch automatisiert erfolgt und nicht manuell durch das Gemeindepersonal vorgenommen werden muss.

Eine manuelle Bearbeitung würde zu einem erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen und birgt zudem das Risiko inkonsistenter Datenpflege. Wir regen daher an, die technische Umsetzung so zu gestalten, dass die Löschung des Merkmals systemseitig durch die Einwohnerregistersoftware erfolgt – etwa anhand des Geburtsdatums – und somit für alle Gemeinden einheitlich sichergestellt ist.

Zuzug von Schweizer Staatsangehörigen aus dem Ausland

Während beim Zuzug von ausländischen Staatsangehörigen aus dem Ausland die Prüfung und Mitteilung des Sorgerechts über die kantonalen Migrationsbehörden erfolgt, ist unklar, wie dieses Vorgehen bei Schweizern, die aus dem Ausland zuziehen, gehandhabt werden soll.

In solchen Fällen liegt in der Regel keine vorgängige Prüfung durch eine Behörde (Migrationsamt, KESB, Zivilstandsamt oder Gericht) vor. Damit würde die Verantwortung faktisch bei den Einwohnerkontrollen liegen, das bestehende Sorgerecht zu klären oder nachzuweisen. Diese verfügen jedoch weder über die Fachkenntnisse noch über die rechtlichen Möglichkeiten, ausländisches Recht zu prüfen oder anzuwenden – insbesondere, wenn es sich um Geburtsstaaten mit abweichenden oder unklaren Regelungen zum elterlichen Sorgerecht handelt.

Aus unserer Sicht sollte deshalb nicht die Einwohnerkontrolle, sondern eine zuständige Fachbehörde (insbesondere die KESB) mit der Klärung solcher Fälle beauftragt werden. Sie verfügt über die notwendigen Kompetenzen, um das anwendbare Recht zu bestimmen und gegebenenfalls eine Sorgerechtsregelung nach Schweizer Recht zu verfügen.

Wir regen daher an, dass in den Gesetzesgrundlagen – oder zumindest in den dazugehörigen Materialien – klar festgehalten wird, dass die Einwohnerkontrollen in solchen Fällen keine materielle Prüfung des Sorgerechts vorzunehmen haben, sondern sich auf eine Mitteilung der zuständigen Stelle (KESB oder Zivilstandsamt) stützen können.

Bestätigung über die elterliche Sorge

Wir begrüssen grundsätzlich die Möglichkeit, dass Eltern auf Wunsch einen Nachweis über das in den Einwohnerregistern erfasste Sorgerechtsverhältnis erhalten können. Ein solcher Nachweis kann insbesondere im Kontakt mit Behörden oder Dritten nützlich sein und trägt zur Transparenz bei.

Bedenken bestehen jedoch hinsichtlich der inhaltlichen Ausgestaltung dieses Nachweises. Gemäss dem erläuternden Bericht sollen darin auch Einschränkungen oder Beschränkungen der elterlichen Sorge aufgeführt werden, etwa bezüglich Aufenthaltsbestimmungsrecht oder bei Einschränkungen der elterlichen Sorge in Bezug auf einen Antrag auf Ausweisausstellung.

Damit solche Angaben korrekt und vollständig abgebildet werden könnten, müssten entsprechende Informationen auch als strukturierte Merkmale im Einwohnerregister geführt und bei einem Umzug an die neue Gemeinde übermittelt werden. Nach unserem Verständnis ist dies jedoch im Entwurf nicht vorgesehen. Dadurch entsteht eine Vollzugslücke, weil die Einwohnerkontrollen diese Details ohne entsprechende Datenbasis gar nicht rechtskonform ausweisen könnten.

Zudem bleibt unklar, wie mit Fällen umzugehen ist, in denen das Sorgerechtsverhältnis noch nicht geregelt oder unklar ist. In solchen Situationen stellt sich die Frage, ob kein Nachweis ausgestellt werden darf oder ob die Einwohnerkontrolle gezwungen wäre, selbst Abklärungen vorzunehmen – was weder rechtlich vorgesehen noch fachlich sachgerecht wäre.

Wir regen daher an, in den gesetzlichen Grundlagen oder zumindest in den Materialien klar festzuhalten, welche Inhalte der Nachweis tatsächlich umfassen soll, wie mit noch offenen Sorgerechtsverhältnissen umzugehen ist, und dass die Einwohnerkontrollen keine ergänzenden Abklärungen vorzunehmen haben, wenn keine gesicherte Information vorliegt.

Ausgestaltung der Merkmale zur elterlichen Sorge

Der Entwurf sieht vor, dass im Einwohnerregister die folgenden Teilmerkmale zur elterlichen Sorge geführt werden: «alleinige elterliche Sorge», «gemeinsame elterliche Sorge», «keine elterliche Sorge» sowie «unbekannt».

Aus Sicht des VZE ist diese Systematik nicht in allen Konstellationen ausreichend, um die tatsächlichen Verhältnisse korrekt abzubilden. In der Praxis kommt es vor, dass zwar feststeht, dass eine bestimmte Person (z.B. die Mutter) das Sorgerecht ausübt, jedoch unklar bleibt, ob die andere Person (z.B. der Vater) ebenfalls sorgeberechtigt ist.

Mit der vorgesehenen Merkmalstruktur kann eine solche Konstellation nicht eindeutig erfasst werden. Wird beim zweiten Elternteil «unbekannt» gewählt, kann beim ersten Elternteil gleichzeitig keine der übrigen Optionen korrekt zugeordnet werden.

Im Kanton Zürich besteht für diese Fälle bereits eine praxiserprobte Lösung: eine zusätzliche Kategorie «elterliche Sorge», welche genau dann verwendet wird, wenn feststeht, dass eine Person das Sorgerecht hat, aber ungewiss ist, ob die zweite Person ebenfalls sorgeberechtigt ist.

Wir regen daher an, die Einführung einer analogen zusätzlichen Kategorie im eidgenössischen Standard zu prüfen, um eine vollständige und widerspruchsfreie Abbildung der tatsächlichen Verhältnisse sicherzustellen.

Zugriffsberechtigte Stellen gemäss Art. 300b ZGB

Gemäss dem Entwurf zu Art. 300b Abs. 1 ZGB ist festgelegt, welche Stellen im Abrufverfahren Zugriff auf den Eintrag zur Regelung der elterlichen Sorge erhalten sollen. In der aktuellen Fassung sind Einwohnerkontrollen, Schulen und Spitäler nicht ausdrücklich aufgeführt.

Aus Sicht des VZE ist dies nicht sachgerecht. Da die Einwohnerkontrollen das entsprechende Merkmal im Register führen, aktualisieren und überprüfen müssen, ist ein direkter Zugriff auf diese Information zwingend erforderlich. In der Praxis treten immer wieder Spezialfälle auf, bei denen Abklärungen zur elterlichen Sorge notwendig sind, insbesondere im Zusammenhang mit Anträgen auf Ausweisdokumente, Zuzügen oder Unstimmigkeiten zwischen Meldungen verschiedener Stellen.

Ebenso sollten Schulen und Spitäler Zugriff auf die Information erhalten, da sie im Rahmen ihres gesetzlichen Auftrags in regelmässigem Kontakt mit Minderjährigen stehen und die Kenntnis über die sorgeberechtigten Personen für die rechtssichere Kommunikation und Entscheidungsprozesse erforderlich ist.

Zwar sieht Art. 300b Abs. 2 ZGB vor, dass die Kantone weitere berechtigte Stellen bestimmen können. Dieser föderalistische Ansatz ist grundsätzlich nachvollziehbar. Dennoch erscheint es aus Gründen der Rechtssicherheit und einheitlichen Praxis angezeigt, die genannten Institutionen bereits in Abs. 1 ausdrücklich aufzunehmen. Dadurch würde sichergestellt, dass bundesweit eine konsistente und praktikable Zugriffsregelung besteht, die den tatsächlichen Bedürfnissen des Vollzugs entspricht.

Zuzug von unbekannt

Im Kanton Zürich werden jährlich schätzungsweise rund 5'000 Personen nach unbekannt abgemeldet. Ein Teil dieser Personen taucht zu einem späteren Zeitpunkt wieder auf und muss bei einer neuen Gemeinde von unbekannt her angemeldet werden.

In diesen Fällen entfällt die elektronische Meldung der bisherigen Wohnsitzgemeinde über das Sorgerechtsmerkmal. Der Zugriff auf das Abrufverfahren gemäss Art. 300b ZGB könnte hier zwar eine gewisse Abhilfe schaffen. Dennoch bleiben zahlreiche Fälle, in denen keine

abrufbaren oder übermittelten Angaben zur elterlichen Sorge vorliegen – insbesondere dann, wenn die Person zuvor in einem anderen Kanton oder über längere Zeit gar nicht mehr im Einwohnerregister geführt wurde.

Wie bereits im Zusammenhang mit dem Zuzug von Schweizer Staatsangehörigen aus dem Ausland ausgeführt, ist auch hier nicht klar geregelt, welche Behörde in solchen Fällen für die Abklärung des Sorgerechts zuständig ist. Aus Sicht des VZE darf diese Aufgabe nicht an die Gemeinden delegiert werden, da sie weder die rechtliche Zuständigkeit noch die fachlichen Mittel für solche Abklärungen besitzen.

Wir regen daher an, in den rechtlichen Grundlagen oder in den Materialien explizit festzuhalten, dass bei fehlenden oder unklaren Angaben zum Sorgerecht die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde oder eine andere dafür vorgesehene Fachbehörde die erforderlichen Abklärungen vorzunehmen hat. Dadurch kann eine einheitliche, rechtssichere und für die Gemeinden umsetzbare Praxis gewährleistet werden.

Wohnsitz Minderjähriger

In der Praxis bestehen unterschiedliche Auffassungen darüber, wie der melderechtliche Wohnsitz von Minderjährigen zu bestimmen ist. Eine Lehrmeinung orientiert sich dabei am zivilrechtlichen Wohnsitzbegriff, während eine andere davon ausgeht, dass der melderechtliche Wohnsitz nach den üblichen registerrechtlichen Vorschriften zu bestimmen ist.

Wir regen an, auf diese Differenzen bei der weiteren Ausarbeitung und Umsetzung der Vorlage hinzuweisen. Andernfalls besteht das Risiko, dass in der Praxis uneinheitliche Zuständigkeiten oder fehlerhafte Mitteilungen entstehen – beispielsweise wenn eine KESB eine Meldung an die zivilrechtlich zuständige Gemeinde richtet, während das Kind melderechtlich an einem anderen Ort eingetragen ist.

Ein ähnliches Problem zeigt sich vereinzelt bereits bei Geburtsmeldungen der Zivilstandsämter, wenn irrtümlich eine nicht zuständige Gemeinde die Mitteilung erhält. In solchen Fällen ist es wichtig, dass die Einwohnerkontrollen die Meldung an die tatsächlich zuständige Gemeinde weiterleiten. Dieser Aspekt sollte bei der praktischen Umsetzung und Schulung der Vollzugsstellen besonders beachtet werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unser Anliegen. Gerne stehen wir bei Bedarf für weiterführende fachliche Rückfragen zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Verband Zürcher Einwohnerkontrollen

Simon Hofer
Präsident